

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

A. Problem und Ziel

In Verfahren wegen bürgerlich-rechtlicher Rechtsstreitigkeiten sind je nach Fallgestaltung die Amtsgerichte oder die Langerichte als Eingangsinstanz zuständig. Dabei leisten insbesondere die Amtsgerichte als Eingangsinstanz einen wichtigen Beitrag zur Bürgernähe der Justiz. Denn durch ihre Verteilung in der Fläche wird den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz gewährleistet. Eine stark ausgeprägte und gut in der Fläche verteilte amtsgerichtliche Struktur übernimmt damit eine wichtige rechtsstaatliche Aufgabe.

Die Zahl der erstinstanzlich bei den Amtsgerichten eingegangenen Zivilverfahren ist in den letzten Jahrzehnten jedoch immer weiter zurückgegangen. Diese Schwächung ist insbesondere für kleinere Amtsgerichtsstandorte problematisch, da diese den Rückgang der Eingangszahlen nicht durch einen Abbau der Stellen kompensieren können und daher die Gefahr besteht, dass sie ganz geschlossen werden müssen. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist daher, die Amtsgerichte in Zivilsachen zu stärken. Außerdem soll durch den Entwurf in bestimmten Bereichen die Spezialisierung in der Justiz gefördert werden.

Daneben sollen zwei Probleme der gerichtlichen Praxis adressiert werden:

Zum einen ist es Gerichten bislang nicht möglich, eine in Folge einer nachträglichen Streitwertänderung oder in Folge einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und Ungerechtigkeiten.

Zum anderen werden aufgrund der unklaren Regelung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz derzeit keine Richterinnen und Richter an das Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnet. Dies hat zur Folge, dass dort bei hohem Geschäftsanfall Engpässe im richterlichen Bereich entstehen können, welche durch Abordnungen verhindert werden könnten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und erhöht die Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Nachhaltigkeitsziel 16.

B. Lösung

Für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen ist vor allem der Zuständigkeitsstreitwert entscheidend. Dieser wird derzeit in § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Ansprüche festgelegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Diese Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angehoben. Sie

wurde zuletzt im Jahr 1993 auf 10 000 DM festgesetzt; dies entspricht der noch heute geltenden Streitwertgrenze von 5 000 Euro. Daher soll unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Geldwertentwicklung eine Anhebung auf 8 000 Euro erfolgen. Durch diese Anhebung werden die streitwertabhängigen Zuständigkeiten aus dem Jahr 1993 weitestgehend wiederhergestellt und die Anzahl der erstinstanzlich vor dem Amtsgericht zu verhandelnden zivilrechtlichen Verfahren wird sich wieder erhöhen.

Daneben sollen zur Förderung der Spezialisierung weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte geschaffen werden. Zivilrechtliche Streitigkeiten werden in einigen Rechtsgebieten zunehmend komplexer, bei anderen Rechtsgebieten spielt hingegen die Ortsnähe eine besondere Rolle. Durch die im Entwurf vorgesehene, streitwertunabhängige Zuweisung von Sachgebieten an das Amts- oder das Landgericht wird diesem Umstand Rechnung getragen, sodass Verfahren effizient und ressourcenschonend bearbeitet werden können. So sollen bestimmte Streitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarrechts den Amtsgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden, bei denen die Ortsnähe oft eine besondere Rolle spielt. Streitigkeiten zu Vergabesachen oder aus Heilbehandlungen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten sollen hingegen den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden, um so eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen. Der Entwurf greift damit ein Anliegen der Justizministerinnen und Justizminister aller Länder auf (vergleiche Beschluss zu TOP I.3 der Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister).

Außerdem soll eine Regelung in der Zivilprozessordnung geschaffen werden, die eine Änderung der vom Gericht im Urteil oder Beschluss getroffenen Kostenentscheidung nach einer nachträglichen Änderung der Festsetzung des Streit- oder des Verfahrenswertes ermöglicht. Damit wird ebenfalls ein Anliegen der Justizministerinnen und Justizminister der Länder aufgegriffen (vergleiche Beschluss zu TOP I.15 der Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister). Für das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in den Verfahrensordnungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sind jeweils entsprechende Regelungen zu schaffen.

Des Weiteren soll im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass Abordnungen von Richterinnen und Richtern auch an oberste Landesgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich sind.

C. Alternativen

Um die Amtsgerichte zu stärken und die Spezialisierung in der Justiz zur Förderung effizienter Verfahrensführungen auszubauen, gibt es zu den gewählten Ansätzen keine besseren Alternativen. Im Falle der Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde sich die festgestellte Schwächung der Amtsgerichte in Zivilsachen fortsetzen. Der Entwurf beruht maßgeblich auf umfangreichen Arbeiten der Länder in einer von den Justizministerinnen und Justizministern zu der Thematik eingesetzten Länderarbeitsgruppe sowie auf den von dieser Gruppe vorgelegten Berichten und greift die dort gefundenen Ergebnisse auf.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den Gerichten der Länder wird es infolge der Änderungen der Zuständigkeitsregelungen zu einer Veränderung des Personalbedarfs kommen, da sich die Verfahrenseingangszahlen an den Gerichten verändern werden. Die von den Justizministerinnen und Justizministern eingesetzte Arbeitsgruppe hat die mit der Änderung der Zuständigkeitsregelung einhergehenden Auswirkungen auf den Personalbedarf an den Gerichten untersucht und diese auf Basis der derzeitigen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer an den Gerichten pro Fall

ermittelt. Trotz dieser vorgelegten Zahlen können die Auswirkungen auf die Veränderung des Personalbedarfs derzeit nicht abschließend vorhergesagt werden, da sich die Bearbeitungsdauer für Verfahren vor dem Amtsgericht bei höheren Streitwerten voraussichtlich ändern wird und ausgehend hiervon der Personalbedarf ermittelt werden muss. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben daher die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Personalbedarfsberechnung mit der Ermittlung der Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands für die Fallbearbeitung der Amts-, Land-, und Oberlandesgerichte beauftragt (vergleiche Beschluss zu TOP I.3 der Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister). So soll der tatsächliche Personalbedarf an den Gerichten durch die Veränderung der Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden. Für die Landesjustizverwaltungen ergibt sich in der Umsetzung des Entwurfs außerdem ein nicht näher bezifferbarer Aufwand, welcher durch den erhöhten Raumbedarf an den Amtsgerichten entsteht, da dort aufgrund der steigenden Eingangszahlen mehr Personal eingesetzt werden muss. Bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten ergeben sich hingegen Einsparungen, da der Personalbedarf hier sinken wird.

E. Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf werden sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Wirtschaft entlastet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger können jährliche Einsparungen von Wegesachkosten in Höhe von rund 49 400 Euro sowie Einsparungen von Wegezeit in Höhe von 6 300 Stunden erwartet werden. Des Weiteren ist eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von Kosten für Rechtsverfolgung in Höhe von 5,9 Millionen Euro pro Jahr möglich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird voraussichtlich von Kosten für die Rechtsverfolgung in Höhe von 5,9 Millionen Euro und von sonstigen Kosten in Höhe von rund 229 000 Euro pro Jahr entlastet werden. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regel bedeutet dies ein „Out“ in vorgenannter Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt;“.
2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
 - „7. in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet;
 8. in Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt;
 9. in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen.“
3. § 72a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Film und Fernsehen“ die Wörter „sowie im Internet“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.“

4. § 119a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Film und Fernsehen“ die Wörter „sowie im Internet“ eingefügt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2, §§“ die Angabe „117,“ eingefügt.

2. Folgender § 44 wird angefügt:

„§ 44

Anwendung des § 23 Nummer 1 und 2 Buchstabe e, des § 71 Absatz 2 Nummer 7 bis 9, des § 72a Absatz 1 Nummer 8 sowie des § 119a Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 23 Nummer 2 Buchstabe e, § 71 Absatz 2 Nummer 7 bis 9, § 72a Absatz 1 Nummer 8 sowie § 119a Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind.“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 102 wie folgt gefasst:

„§ 102 Änderung der Kostenentscheidung“.

2. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Änderung der Kostenentscheidung

(1) Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

1. nach § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes,
2. nach § 55 Absatz 3 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen,
3. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts nach § 68 des Gerichtskostengesetzes oder
4. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts nach § 59 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

geändert, so kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Wird die Kostenentscheidung nach Satz 1 geändert, ist auch eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen zu ändern.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 319 Absatz 2 entsprechend. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören. Die Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Die Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar. Auf Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 ist § 104 Absatz 3 anzuwenden.“

3. § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und e wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84 folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Änderung der Kostenentscheidung“.

2. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Änderung der Kostenentscheidung

(1) Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

1. nach § 55 Absatz 3 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen,
2. nach § 79 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes,
3. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts nach § 59 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen oder
4. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswertes nach § 83 des Gerichts- und Notarkostengesetzes

geändert, so kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Wird die Kostenentscheidung nach Satz 1 geändert, ist auch eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen zu ändern.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 42 Absatz 2 entsprechend. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Die Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Beschlusses zur Folge.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar. Auf Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 ist § 85 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 163 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der [Bekanntmachung vom 19. März 1991 \(BGBl. I S. 686\)](#), die zuletzt durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 409\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 163

(1) Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

1. nach § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes oder
2. in Folge einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts nach § 68 des Gerichtskostengesetzes

geändert, so kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Wird die Kostenentscheidung nach Satz 1 geändert, ist auch eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen zu ändern.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 118 Absatz 2 entsprechend. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Die Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar. Auf Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 ist § 165 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 146 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der [Bekanntmachung vom 28. März 2001 \(BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679\)](#), die zuletzt durch [Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 411\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 146

(1) Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nach § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes geändert, so kann das Gericht seine getroffene Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Wird die Kostenentscheidung nach Satz 1 geändert, ist auch eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung von Amts wegen zu ändern.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 107 Absatz 2 entsprechend. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Änderung der Kostenentscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Änderung der Wertfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Die Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind unanfechtbar. Auf Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 ist § 149 Absatz 2 bis 4 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Tatbestands“ die Wörter „sowie die Änderung der Kostenentscheidung nach § 102 der Zivilprozessordnung, nach § 84a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 163 der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach § 146 der Finanzgerichtsordnung“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 4 bis 7 treten am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Justiz garantiert vor allem auch durch die Amtsgerichte einen ortsnahen Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger. Hierdurch erhalten die Parteien einen einfachen und schnellen Zugang zu ihrem Recht. Eine stark ausgeprägte und gut in der Fläche verteilte amtsgerichtliche Struktur übernimmt damit eine wichtige rechtsstaatliche Aufgabe.

Die Zahl erstinstanzlich vor den Amtsgerichten eingegangener Zivilverfahren geht in den letzten Jahrzehnten jedoch immer weiter zurück. Während im Jahr 1993 noch rund 1 455 000 Neueingänge in Zivilsachen bei den Amtsgerichten zu verzeichnen waren, so ist diese Zahl auf rund 754 000 im Jahr 2021 zurückgegangen (Quelle: Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege „Zivilgerichte“ des Statistischen Bundesamts, für das Jahr 1993: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00006717/2100210027004.pdf, S. 7 und für das Jahr 2021: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?_blob=publicationFile, S. 13). Das entspricht einem Rückgang von rund 48 Prozent. Die Ursachen für den Rückgang der Eingangszahlen in zivilrechtlichen Verfahren bei den Amtsgerichten sind vielfältig (vergleiche hierzu: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ der INTERVAL GmbH vom 21. April 2023, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Rueckgang_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?_blob=publicationFile&v=1, hier S. 20 f.). Diese Schwächung ist insbesondere für kleinere Amtsgerichtsstandorte problematisch, da diese den Rückgang der Eingangszahlen nicht durch einen Abbau der Stellen kompensieren können und daher die Gefahr besteht, dass sie ganz geschlossen werden müssen. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es daher, die Amtsgerichte in Zivilsachen zeitnah zu stärken.

Zugleich werden Streitigkeiten in bestimmten Sachgebieten immer komplexer und umfangreicher und erfordern daher eine besondere Fachkunde der Gerichte. Die Komplexität ergibt sich in diesen Sachgebieten in vielen Fällen unabhängig von der Höhe der Streitwerte. Aufgrund der gestiegenen Komplexität in diesen Sachgebieten ist eine weitergehende Spezialisierung der Gerichte erforderlich.

Im Übrigen war es Gerichten bislang nicht möglich, eine in Folge einer nachträglichen Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswertänderung oder in Folge einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Die neu eingeführten Normen in der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Finanzgerichtsordnung (FGO) sowie im Gesetz über das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sollen es den Gerichten daher ermöglichen, die im Urteil oder Beschluss getroffene Kostenentscheidung zu ändern. Hierdurch können Wertungswidersprüche und Ungerechtigkeiten vermieden werden.

Außerdem wurden in Bayern aufgrund der bestehenden Gesetzeslage bislang keine Richterinnen und Richter an das Oberste Landesgericht abgeordnet. Mit der Gesetzesänderung soll eine Klarstellung erfolgen, dass auch an obersten Landesgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Einsatz abgeordneter Richterinnen und Richter möglich ist, um außergewöhnliche Arbeitsbelastungen im richterlichen Bereich auszugleichen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und erhöht die Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Nachhaltigkeitsziel 16.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Entwurf sollen insbesondere die Amtsgerichte in Zivilsachen gestärkt werden. Daneben soll sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten durch weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten in Zivilsachen die Spezialisierung der Gerichte gefördert und damit ein Beitrag zur effizienten Verfahrensführung geleistet werden.

Für die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen ist vor allem der Zuständigkeitsstreitwert entscheidend. Dieser wird derzeit in § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf Ansprüche festgelegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Nachdem diese Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte zuletzt im Jahr 1993 mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50 ff.) angehoben wurde, bedarf es nunmehr einer Anpassung an die inflationsbedingte Geldwertentwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Damit soll sich der vom Gesetzgeber ursprünglich mit der Wertgrenze intendierten erstinstanzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten in Zivilsachen wieder angenähert werden.

Zugleich soll durch streitwertunabhängige Zuständigkeiten die Spezialisierung der Gerichte für bestimmte Rechtsgebiete weiter ausgebaut werden. Bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten sollen streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen werden. Bei diesen spielt die Ortsnähe oft eine besondere Rolle, da häufig Ortstermine von Seiten des Gerichts notwendig werden und die Parteien aufgrund der bestehenden Sozialbeziehung ein großes Interesse an der persönlichen Anwesenheit in der Verhandlung haben. Durch die streitwertunabhängige Zuweisung dieser Streitigkeiten an die Amtsgerichte kann eine ortsnahe Bearbeitung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten sollen den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden. Schon heute gibt es für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und für Veröffentlichungsstreitigkeiten spezialisierte Kammern bei den Landgerichten, welche über ein besonderes Fachwissen in diesen Bereichen verfügen. Durch die streitwertunabhängige Zuweisung wird dem Spezialisierungsgedanken Rechnung getragen und damit eine effiziente Verfahrensführung unterstützt.

Der Entwurf greift damit einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus dem Frühjahr 2023 auf (Beschluss zu TOP I.3 - Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte; abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justv/jumiko/beschluesse/artikel.1320543.php>).

Durch die Einführung des neuen § 102 ZPO-E soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, eine durch nachträgliche Änderung des Streit- oder Verfahrenswerts unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Entsprechende Normen werden auch in der VwGO, der FGO und im FamFG geschaffen.

Im Übrigen soll durch die Änderung des § 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) mit Ergänzung des Verweises auf § 117 GVG klargestellt werden, dass sich eine Abordnung von Richterinnen und Richtern an ein oberstes Landesgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach den für die Oberlandesgerichte geltenden Regeln bestimmt.

III. Alternativen

Um die Amtsgerichte in Zivilsachen zu stärken und eine weitergehende Spezialisierung der Amts- und Landgerichte zu erreichen, bestehen im Vergleich zu dem vorliegend gewählten Ansatz keine geeigneten Alternativen. Im Falle der Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde sich die festgestellte Schwächung der Amtsgerichte in Zivilsachen fortsetzen. Des Weiteren würde die in manchen Sachgebieten der effizienten Verfahrensführung dienliche Spezialisierung der Justiz nicht ausgebaut. Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf einen alternativen Wert wurde ebenso wie die Schaffung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten geprüft, letztlich aber verworfen. Für diese Prüfung lieferte die von den Justizministerinnen und Justizministern eingesetzte Länderarbeitsgruppe mit ihren Berichten wertvolle Vorarbeiten. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe, die Grundlage des Beschlusses der Justizministerinnen und Justizministern der Länder in ihrer Frühjahrskonferenz 2023 waren, sind im Entwurf hinsichtlich der Schaffung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten zum Großteil umgesetzt und hinsichtlich der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf 8 000 Euro aufgegriffen worden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts werden wieder mehr Verfahren in Zivilsachen erstinstanzlich vor den Amtsgerichten verhandelt werden. Der Zugang zu ortsnahem und leicht zugänglichem Rechtsschutz wird für Bürgerinnen und Bürger dadurch gestärkt werden. Die Schaffung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei Amts- und Landgerichten wird eine weitere Spezialisierung bewirken und zur effizienten Verfahrensführung beitragen. Außerdem kann das Gericht die Kostenentscheidung in Urteilen oder Beschlüssen in bestimmten Konstellationen nachträglich ändern. Des Weiteren wird klargestellt, dass künftig Richterinnen und Richter an oberste Landesgerichte abgeordnet werden können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsvorhaben stehen im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte neu regelt und an veränderte Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige,

rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Das Regelungsvorhaben fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem es durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts die Amtsgerichte stärkt und damit den Bürgerinnen und Bürgern zu einem einfachen Zugang zu ihrem Recht in der Fläche verhilft. Indem der Entwurf die Spezialisierung der Gerichte durch die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Rechtsgebiete an die Amts- und Landgerichte weiter vorantreibt, fördert er gleichzeitig die Erreichung der Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist zu erwarten, dass es bei den Gerichten der Länder infolge der Änderungen der Zuständigkeitsregelungen zu einer Veränderung des Personalbedarfs kommen wird, da sich die Eingangszahlen an den Gerichten verändern werden. Die Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten würden bundesweit um rund 44 000 Verfahren pro Jahr zunehmen, bei Landgerichten würden jährlich etwa 38 000 und bei den Oberlandesgerichten rund 10 000 Verfahren weniger eingehen (vergleiche zur Ermittlung dieser Zahlen „4. Erfüllungsaufwand“). Die von den Ländern im Rahmen der Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte“ konkret ermittelten Zahlen zu der Veränderung des Personalbedarfs an den Gerichten stellen nur Näherungswerte dar. Grund dafür ist, dass diesen Zahlen der derzeitige nach dem Personalbedarfsberechnungssystem pro Verfahren vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten benötigte Zeitaufwand zugrunde gelegt wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Zeitaufwand mit zunehmendem Streitwert auch für Verfahren vor den Amtsgerichten steigen wird. Auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2023 wurde daher beschlossen (vergleiche Beschluss zu TOP I.3), dass die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Personalbedarfsberechnung mit der Prüfung der Ermittlung der Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands für die Fallbearbeitung der Amts-, Land-, und Oberlandesgerichte beauftragt wird. So soll der tatsächliche Personalbedarf ermittelt und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Auswirkungen der veränderten Rechtslage möglichst genau zu berücksichtigen.

Die Anhebung der Streitwertgrenze auf 8 000 Euro und die gleichzeitige Begründung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten hat auch zur Folge, dass sich aufgrund der damit einhergehenden Personalverschiebungen der Raumbedarf der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte ändern wird. Der Raumbedarf an den Amtsgerichten wird aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs steigen, wohingegen der Raumbedarf an den Land- und Oberlandesgerichten sinken dürfte. Neben dem Bedarf an Büroräumen ändert sich voraussichtlich auch der Bedarf an Sitzungssälen. Die konkreten Auswirkungen und möglichen Kosten, welche hierdurch entstehen, können nicht im Detail abgesehen werden. Die Arbeitsgruppe der Länder hat diese Auswirkungen ebenfalls nicht näher untersucht. Durch das zeitverzögerte Inkrafttreten soll den Landesjustizverwaltungen jedoch hinreichend Zeit eingeräumt werden, um die Vorbereitungen für die erforderlichen personellen und räumlichen Veränderungen vorzunehmen.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Wirtschaft durch den Entwurf entlastet werden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die in den Berichten der Länderarbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte“ zugrunde gelegten Zahlen zur Veränderung der Eingangszahlen bei den Gerichten der Länder basieren zum einen auf den Verfahrenszahlen vor den Amts-, Land-, und Oberlandesgerichten der Jahre 2017 bis 2020. Zum anderen wurden die Zahlen teilweise auf der Grundlage von ad-hoc-Schätzungen ermittelt.

Die Auswirkungen einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf 8 000 Euro ohne Schaffung weiterer im Entwurf skizzierter streitwertunabhängiger Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte konnten ausgehend von diesen statistischen Eingangszahlen durch die eingesetzte Arbeitsgruppe der Länder konkret dargestellt werden. Hiernach würde durch die isolierte Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf 8 000 Euro die Zahl der erstinstanzlich vor den Amtsgerichten eingehenden Verfahren bundesweit jährlich um rund 59 000 Verfahren zunehmen. Bei den Land- und Oberlandesgerichten würde die Zahl der in erster und zweiter Instanz eingehenden Verfahren dagegen abnehmen - bei den Landgerichten voraussichtlich um 50 000 Verfahren, bei den Oberlandesgerichten um rund 13 000 Verfahren im Jahr.

Die Veränderung der Zahl der Verfahren vor den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten, welche mit der zusätzlichen streitwertunabhängigen Verschiebung einzelner Sachgebiete einhergeht, konnte hingegen weniger genau ermittelt werden. Grund hierfür ist, dass diese Sachgebiete überwiegend statistisch jeweils nur als Teil eines Sachgebiets erfasst werden, und daher kein genaues Zahlenmaterial vorhanden ist. Ausgehend von der von den Ländern daher vorgenommenen ad-hoc Schätzung kann die Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf 8 000 Euro bei gleichzeitiger Begründung der im Entwurf skizzierten streitwertunabhängigen Zuständigkeiten wie folgt dargestellt werden: Die Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten würden bundesweit jährlich um rund 44 000 Fälle zunehmen, bei den Landgerichten würden bundesweit jährlich rund 38 000, bei den Oberlandesgerichten jährlich rund 10 000 Verfahren weniger eingehen. Die (vermeintliche) Diskrepanz zwischen dem Zuwachs bei den Amtsgerichten (+ 44 000 Fälle) und dem im Vergleich dazu etwas geringeren Rückgang bei den Landgerichten (- 38 000 Fälle) rührt daher, dass die für die Landgerichte dargestellten Zahlen die Eingänge der ersten und zweiten Instanz sowie die Beschwerdeverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen beinhalten. Durch einen Zuwachs erstinstanzlicher Fälle an den Amtsgerichten wird voraussichtlich auch die Zahl der Berufungseingänge und Beschwerdevorlagen an den Landgerichten steigen.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die weiteren Prozessbeteiligten wie insbesondere die Anwaltschaft ergeben sich durch die Verlagerung von erstinstanzlichen Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten einerseits sowie durch die Verlagerung von Rechtsmittelverfahren von den Oberlandesgerichten zu den Landgerichten andererseits Erleichterungen in Form von eingesparten Wegezeiten und Wegesachkosten zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich außerdem eine potenzielle Reduktion von Anwaltskosten. Die Ermittlung der eingesparten Wegezeiten und Wegesachkosten basiert auf gewissen Unsicherheiten, da in manchen Gemeinden sowohl Amts-, Land-, als auch Oberlandesgerichte vorhanden sind, in anderen Gemeinden oder Kreisen hingegen keine Gerichte. In jedem Fall kommt es jedoch zumindest für einen Teil der künftig vor den Landgerichten weniger zu verhandelnden Verfahren zu einer Einsparung von Wegezeiten und Wegesachkosten. Es wird angenommen, dass es zumindest in 50 Prozent der Fälle, welche durch diesen Entwurf voraussichtlich von den Land- zu den Amtsgerichten verlagert werden, zu einer entsprechenden Einsparung von Wegesach- und Wegezeitkosten kommen wird. Da die genauen Einsparungen letztlich von den skizzierten ungewissen Faktoren abhängen, wird von den durchschnittlichen standardisierten Wegezeiten und Wegesachkosten in Höhe von 20 Minuten und 2,60 Euro pro Fall ausgegangen. Unter Zugrundelegung der zuvor skizzierten Parameter ergeben sich für Bürgerinnen und Bürger daher Einsparungen von Wegezeiten in Höhe von rund 6 300 Stunden (= 19 000*20

Minuten/60) sowie Einsparungen von Wegesachkosten in Höhe von rund 49 400 Euro (= 19 000*2,60 Euro) im Jahr.

Neben Einsparungen von Wegezeiten und Wegesachkosten ergeben sich für Bürgerinnen und Bürger durch die geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auch eine potenzielle Verringerung von Rechtsanwaltskosten. Anders als vor den Landgerichten müssen die Parteien vor den Amtsgerichten in Zivilverfahren nicht anwaltlich vertreten werden. Zukünftig können sich diese in Verfahren bis zu einem Streitwert von 8 000 Euro demnach auch selbst vertreten.

Nach Auswertung der in den Jahren 2017 bis 2020 vor den Amtsgerichten erledigten Zivilprozesse durch die eingesetzte Arbeitsgruppe der Länder lassen sich die Parteien derzeit in 68 Prozent aller Fälle vor den Amtsgerichten anwaltlich vertreten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der anwaltlich vertretenen Parteien vor den Amtsgerichten mit zunehmendem Streitwert steigen dürfte. Grund dafür dürfte zum einen sein, dass sich das Verhältnis des Streitwerts zur Höhe der gesetzlichen Anwaltskosten mit zunehmendem Streitwert für die Mandantinnen und Mandanten günstiger darstellt, zum anderen, dass mit zunehmendem Streitwert das wirtschaftliche Risiko der Parteien und damit das Interesse an rechtlicher Beratung auch in amtsgerichtlichen Verfahren steigt. Zur Vereinfachung und mangels genauerer Zahlen wird geschätzt, dass sich die Parteien in 75 Prozent der voraussichtlich rund 44 000 Zivilverfahren anwaltlich vertreten lassen, die zukünftig jährlich zusätzlich vor den Amtsgerichten auszutragen sind. Demnach würde die Anwaltsvertretung im gerichtlichen Verfahren in rund 11 000 Verfahren entfallen (25 Prozent von 44 000 Fällen = 11 000 Fälle). Allerdings wäre mit zusätzlich rund 6 000 Berufungs- und Beschwerdefällen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte vor den Landgerichten zu rechnen. Insgesamt hätte die Zuständigkeitsverschiebung daher in rund 5 000 Fällen einen möglichen Wegfall der anwaltlichen Vertretung im gerichtlichen Verfahren zur Folge.

Bei einem Streitwert zwischen 5 001 Euro und 8 000 Euro sind gesetzliche Rechtsanwaltsgebühren für beide Parteien bezogen auf das gerichtliche Verfahren im Falle einer streitigen Endentscheidung zwischen rund 2 070 Euro und etwa 2 650 Euro zu erwarten, mithin durchschnittlich 2 360 Euro. Es wird angenommen, dass die Verfahrensparteien zu etwa 50 Prozent der Wirtschaft und zu etwa 50 Prozent den Bürgerinnen und Bürgern zugeordnet werden können.

Bei Zugrundelegung der oben genannten Parameter kann ein potenzieller Wegfall von Rechtsanwaltsgebühren für die Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von rund 5,9 Millionen Euro ((5 000 Fälle* 2 360 Euro) *50 Prozent) pro Jahr eintreten.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da angenommen wird, dass die Verfahrensparteien zu 50 Prozent der Wirtschaft zugeordnet werden können, kann die Wirtschaft folglich von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von geschätzt 5,9 Millionen für Rechtsanwaltsgebühren ((5 000 Fälle* 2 360 Euro) *50 Prozent) entlastet werden.

Die angenommene Einsparung von Wegezeiten in Höhe von 6 300 Stunden führt unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle der Wirtschaft und des Wertes für die durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde zu einer weiteren Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von geschätzt rund 229 000 Euro (36,30 Euro* 6 300 Stunden).

Dabei handelt es sich jeweils um ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung durch den Bundesgesetzgeber ist nicht vorgesehen und wäre auch nicht sachgerecht. Die geplanten Regelungen dienen der Stärkung der Amtsgerichte sowie der weiteren Spezialisierung an den Amts- und Landgerichten in den betroffenen Rechtsbereichen und sind daher auf dauerhafte Geltung angelegt. Gleiches gilt für die übrigen Regelungen.

Das Gesetz soll hinsichtlich der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte und der Schaffung der weiteren streitwertunabhängigen Zuständigkeiten evaluiert werden. Ziel der Evaluierung ist es, herauszufinden, ob insbesondere die beabsichtigte Erhöhung der Verfahrenszahlen der Amtsgerichte in Zivilsachen mit den getroffenen Maßnahmen erreicht wurde. Die jährlichen Justizstatistiken der Länder und Befragungen der Landesjustizverwaltungen werden wichtige Erkenntnisquellen für das Evaluierungsvorhaben sein. Eine solche Evaluierung soll frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten erfolgen, um auf hinreichend belastbares Datenmaterial zurückgreifen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 23 Nummer 1 GVG-E)

Mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5 000 Euro auf 8 000 Euro in § 23 Nummer 1 GVG soll dieser Wert weitestgehend an die Entwicklung des Geldwerts auf Grundlage des Verbraucherpreisindex seit der letzten Anhebung im Jahr 1993 angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen und ist daher geeignet, die Geldwertentwicklung darzustellen (zur Definition: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Erlaeuterungen/verbraucherpreisindex.html>). Das Statistische Bundesamt gibt den Verbraucherpreisindex gegenwärtig auf Basis des Jahres 2020 an (Indexstand des Jahres 2020 = 100). Ausgehend hiervon ergibt sich für das Jahr 1993 ein Verbraucherpreisniveau von durchschnittlich 67,9 Prozent des Preisniveaus des Jahres 2020, mithin ein Preisindex von 67,9. Im Jahr 2022 ergibt sich ausgehend hiervon ein Preisindex von durchschnittlich 110,2 (vergleiche hierzu: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>).

Setzt man beide Werte in das Verhältnis, ergibt sich eine Teuerung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 1993 bis 2022 von rund 62,3 Prozent ($(110,2/67,9) * 100$). Der Zuständigkeitsstreitwert aus dem Jahr 1993 in Höhe von 10 000 DM entspricht umgerechnet 5 112,92 Euro (1 Euro entspricht 1,95583 DM, vergleiche zum amtlichen Umrechnungskurs: <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bargeld/dm->

[banknoten-und-muenzen/-/umtausch-von-dm-in-euro-599338#:~:text=Der%20amtliche%20Umtausch-](#)

[kurs%20betr%C3%A4gt%201%20Euro%20f%C3%BCr%201%20C95583%20DM%20\). Um die streitwertbezogenen Zuständigkeiten aus dem Jahr 1993 auf Grundlage der durchschnittlichen Teuerungsrate bis zum Jahr 2022 wiederherzustellen, wäre der Zuständigkeitsstreitwert folglich auf rund 8 298,27 Euro anzuheben. Durch die Anhebung auf 8 000 Euro wird die inflationsbedingte Geldentwicklung im Wesentlichen nachvollzogen. Die Anhebung auf einen vollen 1 000er Wert sorgt dafür, dass die Zielwerte für die Bürgerinnen und Bürger einfach und klar erkennbar sind.](#)

Diese Anhebung soll daher das ursprünglich vom Gesetzgeber intendierte streitwertabhängige Zuständigkeitsgefüge zwischen Amts- und Landgerichten in erstinstanzlichen Zivilsachen wiederherstellen. Damit werden wieder mehr zivilrechtliche Verfahren bei den Amtsgerichten eingehen.

Zu Buchstabe b (§ 23 Nummer 2 GVG-E)

§ 23 Nummer 2 Buchstabe e GVG-E übernimmt die Formulierung des § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (EGZPO) und soll für die dort genannten nachbarrechtlichen Streitigkeiten eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte begründen. Von dieser streitwertunabhängigen Zuständigkeit sollen damit nicht sämtliche nachbarrechtliche Streitigkeiten erfasst werden. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich wie § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGZPO zunächst auf nachbarrechtliche Streitigkeiten um Überhänge nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), um Überfall von Früchten nach § 911 BGB und um Grenzbäume nach § 923 BGB. Daneben sollen Ansprüche wegen Immissionen nach § 906 BGB und auch Ansprüche nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), also Streitigkeiten um Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlags- und Leiterrechte, Licht- und Fensterrechte und ähnliches (vergleiche Zöller, ZPO/Heßler, 35. Auflage 2024, § 15a EGZPO Rn. 5) erfasst werden.

Ebenso wie in § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGZPO sollen in die streitwertunabhängige Zuständigkeit des Amtsgerichts keine grundstücksbezogenen nachbarrechtlichen Ansprüche wegen Immissionen fallen, wenn es sich um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt. Hier fehlt es bereits häufig an den persönlich geprägten nachbarrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Außerdem ist in diesen Streitigkeiten oftmals die Einschaltung von Sachverständigen notwendig und es können sich sehr hohe Streitwerte und rechtlich komplexe Sachverhalte ergeben (beispielsweise in Streitigkeiten wegen Einwirkungen großer Industrieanlagen).

Hinsichtlich der umfassten Ansprüche ist die streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte weit zu verstehen. Sie umfasst zum Beispiel Beseitigungs-, Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage, sofern diese aus der Verletzung der genannten nachbarrechtlichen Normen hergeleitet sind. Mit Blick auf die Regelung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit besteht keine Veranlassung, hier danach zu differenzieren, ob aufgrund einer Verletzung der genannten Vorschriften Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung oder Zahlung geltend gemacht werden (zum Meinungsstand zu § 15a EGZPO vergleiche MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2022, zu § 15a EGZPO Rn. 29).

Fallkonstellationen mit hohen Streitwerten und umfangreichen Beweisaufnahmen dürften bei den derart umzeichneten nachbarrechtlichen Streitigkeiten eher die Ausnahme sein. Daher fallen diese Streitigkeiten bereits erstinstanzlich meist in die Zuständigkeit der Amtsgerichte, so dass dort bereits eine hohe Sachkompetenz vorhanden ist, welche durch die streitwertunabhängige Zuweisung weiter ausgebaut werden kann. Zudem spielt die Ortsnähe bei diesen nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig eine besondere Rolle. Zum einen werden teilweise Ortstermine durch das Gericht erforderlich, um eine Entscheidung in der

Sache treffen zu können. Zum anderen wollen die Parteien aufgrund der persönlichen Beziehung zueinander oftmals persönlich an Verhandlungsterminen teilnehmen. Die persönliche Anwesenheit der Parteien kann auch eine mögliche Vergleichsverhandlung fördern. Die Wiederherstellung der Sozialbeziehung zwischen den Beteiligten hat in diesen Streitigkeiten oftmals eine besondere Bedeutung.

Weitere nachbarrechtliche Streitigkeiten, bei denen Fälle mit komplexen Sachverhalten, hohen Streitwerten und langen Verfahrensdauern in der Praxis deutlich häufiger vorkommen werden – wie etwa Streitigkeiten wegen eines Überbaus (§§ 912 ff. BGB), wegen Notwegerechten (§ 917 BGB) sowie wegen Vertiefungen (§ 909 BGB) – sollen weiterhin der streitwertabhängigen Zuständigkeit von Amts- und Landgerichten unterliegen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Durch Einfügen einer neuen Nummer 7 in § 71 Absatz 2 GVG soll eine streitwertunabhängige Zuständigkeit des Landgerichts für Veröffentlichungsstreitigkeiten geschaffen werden. Für diese Streitigkeiten sind bereits spezialisierte Kammern an den Landgerichten (§ 72a Absatz 1 Nummer 5 GVG), sowie spezialisierte Zivilsenate an den Oberlandesgerichten (§ 119a Absatz 1 Nummer 5 GVG) eingerichtet.

§ 71 Absatz 2 Nummer 7 GVG-E übernimmt die bereits in § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ZPO sowie § 72a Absatz 1 Nummer 5 und § 119a Absatz 1 Nummer 5 GVG befindlichen Formulierungen und begründet für die dort erfassten Streitigkeiten eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte.

Hierzu ist anerkannt, dass Veröffentlichungsstreitigkeiten zunächst sämtliche Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Veröffentlichungen unabhängig vom Medium, mithin auch im Internet, umfassen (vergleiche MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 72a Rn. 25; Anders/Gehle/Göertz, 82. Aufl. 2024, ZPO § 348 Rn. 19, Bundestagsdrucksache 14/4722, S. 88; Bundestagsdrucksache 19/13828, S. 22). Daneben werden von der Norm Ansprüche aus dem Presserecht erfasst sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext, zum Beispiel Honoraransprüche (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/13828, S. 22).

Im Einklang mit der Auslegung der bisherigen Regelungen in § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ZPO sowie § 72a Absatz 1 Nummer 5 und § 119a Absatz 1 Nummer 5 GVG fallen damit jedoch nicht sämtliche Streitigkeiten mit einem Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Anwendungsbereich der neuen streitwertunabhängigen Zuständigkeit, sondern nur solche, die sich als Folge einer Veröffentlichung in einem Massenmedium darstellen (Musielak/Voit/Wittschier, 21. Aufl. 2024, ZPO § 348 Rn. 7, KG Berlin, Beschluss vom 15. März 2021, in: NJW-RR 2021, 644). Hierunter fallen folglich wie bisher auch Veröffentlichungen beispielsweise in einem sozialen Netzwerk. Individualkommunikation zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises ist hingegen weiterhin nicht erfasst.

Die Veröffentlichung im Internet dürfte mittlerweile einen Hauptanwendungsfall der Veröffentlichungsstreitigkeiten darstellen. Dass solche Veröffentlichungen in den Anwendungsbereich der Norm fallen, wird durch die gewählte Formulierung nunmehr auch im Gesetzeswortlaut klargestellt. Wie sich durch das Wort „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung jedoch nicht abschließend.

Die streitgegenständlichen Entschädigungsansprüche haben ihre Grundlage häufig in der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und erfordern vor allem auf der Rechtfertigungsebene eine umfassende Abwägung unter anderem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit der Meinungsfreiheit. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Streitwerts. Insoweit ist eine gute Fachkenntnis der einschlägigen Judikatur durch das Gericht

erforderlich, insbesondere von der rechtlich komplexen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu § 823 Absatz 1 BGB, Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG. Die streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte in diesem Bereich kann daher dazu beitragen, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern und eine effiziente Bearbeitung der Verfahren zu erleichtern.

Mit der Einfügung des § 71 Absatz 2 Nummer 8 GVG-E sollen zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Vergaberecht den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden, um aufgrund der häufig rechtlich komplexen Sondermaterie des Vergaberechts dem Spezialisierungsgedanken Rechnung zu tragen und eine effiziente Verfahrensführung zu begünstigen.

Im Zusammenhang mit der streitwertunabhängigen Zuweisung von Vergabesachen an das Landgericht sollen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – mithin auch § 171 Absatz 3 GWB - jedoch nicht geändert werden. Der vergaberechtliche Primärrechtsschutz im Oberschwellenbereich, also der Rechtsschutz zur Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften in Vergabeverfahren deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 GWB (in Verbindung mit den dort in Absatz 2 genannten EU-Richtlinien) erreicht oder überschreitet, soll weiterhin nach den §§ 155 ff. GWB den Vergabekammern des Bundes und der Länder unterliegen. Für Beschwerden gegen die Entscheidung der Vergabekammern soll weiterhin das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig bleiben, § 171 Absatz 3 GWB.

Die streitwertunabhängige landgerichtliche Zuständigkeit soll daher nicht für den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Oberschwellenbereich, sondern nur für den Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich (also unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 GWB in Verbindung mit den dort in Absatz 2 genannten EU-Richtlinien) sowie für den Sekundärrechtsschutz (also im Wesentlichen für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vergabe) im Ober- und Unterschwellenbereich gelten, da hier keine abweichende gesetzliche Regelung vorhanden ist und mithin die ordentlichen Gerichte grundsätzlich zuständig sind (vergleiche MüKoEuWettB/Kadenbach, 4. Aufl. 2022, GWB § 156 Rn. 33; OLG Köln, Urteil vom 29. Januar 2020 – 11 U 14/19, NZBau 2020, 684; BVerwG, Beschluss vom 2. Mai 2007 – 6 B 10/07, NJW 2007, 2275). Betreffend der Schadensersatzansprüche im Oberschwellenbereich wird dies in § 156 Absatz 3 GWB auch gesetzlich klargestellt. Erreicht werden soll dies durch die Einschränkung, dass die streitwertabhängige Zuweisung nur gilt, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt. Mit dieser Inbezugnahme soll auch der Umstand berücksichtigt werden, dass die bestehenden Schwellenwerte von der EU-Kommission regelmäßig überprüft und angepasst werden. Regelungen einzelner Länder zum Rechtsschutz vor Nachprüfungsbehörden für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben zudem von der streitwertunabhängigen Zuweisung an die Landgerichte unberührt.

Die neue streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte knüpft wie die Nachprüfungsverfahren nach den §§ 155 ff. GWB an die vergaberechtlichen Begriffe der öffentlichen Aufträge, Konzessionen und Rahmenvereinbarungen in den §§ 97 Absatz 1 Satz 1, 103 und 105 GWB an. In § 155 GWB werden die Rahmenvereinbarungen zwar nicht unmittelbar benannt, für ihre Vergaben gelten nach § 103 Absatz 5 Satz 2 GWB aber dieselben Vorschriften. Die Definitionen in den §§ 103 und 105 GWB sind auch bei der Anwendung des § 71 Absatz 2 Nummer 8 GVG-E zu Grunde zu legen. Insbesondere ist von § 71 Absatz 2 Nummer 8 GVG-E nur der enge Konzessionsbegriff des § 105 GWB umfasst und der Zivilrechtsweg nur gegeben, soweit die Vergabe der Konzession zivilrechtlich erfolgt. Die streitwertunabhängige Zuweisung an die Landgerichte gilt auch unabhängig davon, ob für das konkrete Vergabeverfahren einer der Ausnahmetatbestände nach den §§ 107 bis 109, 116, 117, 137 bis 140, 145, 149 und 150 GWB (auch in Verbindung mit anderen Regelungen wie § 1 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung) vorliegt oder nicht. Hier ist dann aber zu beachten, dass für deren Vergaben kaum vergaberechtliche

Regelungen zu beachten sind und für sie ein anderer Rechtsweg gegeben sein kann (insbesondere Verwaltungsgerichtsbarkeit oder Arbeitsgerichtsbarkeit, vgl. etwa § 107 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GWB).

Mit § 71 Absatz 2 Nummer 9 GVG-E sollen Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Bereich der Heilbehandlungen dem Landgericht streitwertunabhängig zugewiesen werden. Auch für diese Streitigkeiten sind bereits jetzt spezielle Kammern an den Landgerichten (§ 72a Absatz 1 Nummer 3 GVG) und spezielle Zivilsenate an Oberlandesgerichten (§ 119a Absatz 1 Nummer 3 GVG) eingerichtet. Die dort bereits vorhandene Expertise kann durch die streitwertunabhängige Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Landgericht weiter ausgebaut und genutzt werden.

Umfasst werden dieselben Streitigkeiten wie in § 72a Absatz 1 Nummer 3, § 119a Absatz 1 Nummer 3 GVG und § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e ZPO. Von der streitwertunabhängigen Zuweisung umfasst sind daher sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung von Menschen befasste Personen, wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Wegen der Sachnähe sind dabei auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesem Bereich erfasst (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11437 S. 45; Anders/Gehle/Hunke, 82. Aufl. 2024, GVG § 72a Rn. 10). In diesen Fällen erfordert die Entscheidungsfindung häufig die Beurteilung sehr komplexer juristischer Fragestellungen. Zum tatsächlichen Hintergrund sind häufig sachverständige Beurteilungen einzuholen. Diese komplexen Fragen stellen sich oft unabhängig vom konkreten Streitwert wie beispielsweise bei Honorarklagen mit einem geringen Streitwert, bei denen ein möglicher Behandlungsfehler erst im Wege der Klageerwiderung geltend gemacht wird. Auch hinsichtlich der Auswahl der für die Entscheidung der Fälle häufig benötigten Sachverständigen kann das Gericht dadurch auf seine vorhandene Expertise zurückgreifen.

Nicht erfasst von der streitwertunabhängigen Zuweisung werden hingegen Ansprüche gegen Veterinärmediziner. Der tierärztliche Behandlungsvertrag wird auch nicht von § 630a BGB erfasst. Die Schwierigkeiten bei der Sachverhaltserfassung und Beweiswürdigung sind hier nicht im gleichen Maße vorhanden wie bei einer Streitigkeit betreffend die humanmedizinische Heilbehandlung (vergleiche OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 23. April 2018 – 13 SV 6/18, NJOZ 2019, 488). Auch die bisherige Spezialkammerzuständigkeit gemäß § 72a Absatz 1 Nummer 3 GVG greift insoweit nicht (MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 72a Rn. 17; a.A. BeckOK GVG/Feldmann, 22. Auflage 2024, § 72a GVG Rn. 15).

Zu Nummer 3 (§ 72a Absatz 1 GVG-E)

Zu Buchstabe a, b, c

Es handelt sich um Folgeänderungen, welche aufgrund der begrifflichen Anpassung in § 71 Absatz 2 Nummer 7 GVG-E sowie des Anfügens des § 72a Absatz 1 Nummer 8 GVG-E notwendig werden.

Zu Buchstabe d

Die Einrichtung eines spezialisierten Spruchkörpers für Streitigkeiten betreffend Vergabesachen durch Einfügung einer neuen Nummer 8 in § 72a Absatz 1 GVG stellt sicher, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der für die Entscheidung zuständigen Spruchkörper mit dieser Materie eintritt, da die Verfahrenseingänge diesem zugewiesen werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11437 S. 45 zur Einrichtung spezialisierte Senate gemäß § 72a GVG). Die Spezialisierung des Gerichts wird dadurch weiter ausgebaut. Hinsichtlich der Begriffe öffentliche Aufträge, Konzessionen und Rahmenvereinbarungen wird auf die Begründung zu § 71 Absatz 2 Nummer 8 GVG-E verwiesen.

Für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und Veröffentlichungsstreitigkeiten sind bereits entsprechende spezialisierte Kammern vorgesehen (§ 72a Absatz 1 Nummer 3 und 5 GVG).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a, b, c

Es handelt sich um Folgeänderungen, welche aufgrund der begrifflichen Anpassung in § 71 Absatz 2 Nummer 7 GVG-E sowie des Anfügens des § 72a Absatz 1 Nummer 8 GVG-E notwendig werden.

Zu Buchstabe d

Parallel zur Vorschrift des § 72a Absatz 1 Nummer 8 GVG-E soll auch in § 119a Absatz 1 GVG für Vergabesachen sichergestellt werden, dass innerhalb des Gerichts eine Spezialisierung auch dadurch eintritt, dass die Verfahrenseingänge einem spezialisierten Spruchkörper zugewiesen werden. Hierdurch wird der bestehende Gleichlauf der Vorschriften des § 119a GVG und des § 72a GVG beibehalten. Auch an den Oberlandesgerichten sind bereits entsprechende spezialisierte Zivilsenate für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und für Veröffentlichungsstreitigkeiten vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1

Durch den Verweis auf § 117 GVG in § 10 Absatz 1 EGGVG-E soll gesetzgeberisch klar gestellt werden, dass auch an den obersten Landesgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Einsatz abgeordneter Richterinnen und Richter möglich ist.

Hierdurch soll deutlich werden, dass die Anwendung des § 117 GVG (und mithin des § 70 GVG) auch für solche obersten Landesgerichte gilt. Den Landesjustizverwaltungen soll damit ermöglicht werden, Richterinnen und Richter in Fällen vorübergehender Verhinderung an oberste Landesgerichte abzuordnen, soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts erfolgen kann.

Denn aus der fehlenden Verweisung auf § 117 GVG in der derzeitigen Fassung von § 10 EGGVG wird teilweise geschlossen, dass kein Einsatz abgeordneter Richterinnen und Richter an den obersten Landesgerichten möglich sei (BeckOK GVG/Meyberg, 15. Edition 15.5.2022, § 10 EGGVG Rn. 5, a.A.: Löwe/Rosenberg/Werner, 27. Aufl. 2022, § 10 EGGVG Rn. 7 f.).

Aufgrund der in § 10 Absatz 1 EGGVG enthaltenen Verweisung auf die § 124 GVG und § 130 Absatz 1 GVG sind die obersten Landesgerichte zwar gerichtsorganisatorisch dem Bundesgerichtshof angenähert. Auch bestimmt § 10 Absatz 2 EGGVG, dass sich die Besetzung der Senate in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im Übrigen aber nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof bestimmt. Entscheidend ist jedoch, dass anders als beim Bundesgerichtshof (Artikel 95 Absatz 2 GG, § 125 GVG) nach der derzeit bestehenden Rechtslage für die obersten Landesgerichte kein besonderes Berufungsverfahren für Richter existiert. Bei der Vertretung von Richterinnen und Richtern steht die Interessenlage bei den obersten Landesgerichten der bei den Oberlandesgerichten damit deutlich näher als der beim Bundesgerichtshof. Auch in den Aufgaben stehen die obersten Landesgerichte den Oberlandesgerichten deutlich näher als dem Bundesgerichtshof (vergleiche insbesondere § 9 EGGVG für Strafsachen).

Zu Nummer 2

§ 44 EGGVG-E betrifft Verfahren, die noch vor Inkrafttreten der Änderung des GVG, also vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind. Für diese bereits anhängigen Verfahren soll die vor dem 1. Januar 2026 geltende Zuständigkeit bestehen bleiben. Hierdurch wird zum einen vermieden, dass die Parteien von den Rechtsänderungen überrascht werden (so auch Bundestagsdrucksache 14/4722, S. 125). Zum anderen soll so eine gerichtsinterne Umverteilung bereits anhängiger Verfahren vermieden werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Das Einfügen des § 102 ZPO-E macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 2

Zu § 102 (Änderung der Kostenentscheidung)

Mit dieser Regelung soll den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Fällen eine im Urteil oder Beschluss getroffene Kostenentscheidung isoliert zu ändern.

Die Festsetzung des Streitwerts oder Verfahrenswerts kann von Amts wegen nach Erlass des Urteils oder des Beschlusses durch das Prozessgericht oder das Rechtsmittelgericht geändert werden, § 63 Absatz 3 GKG, § 55 Absatz 3 FamGKG. Außerdem kann es aufgrund einer erfolgreichen Streit- oder Verfahrenswertbeschwerde nach § 68 GKG beziehungsweise § 59 FamGKG zu einer Änderung des Streitwerts kommen.

Im Fall der Kostenquotelung durch das Gericht in einem Urteil oder einem Beschluss kann es dazu kommen, dass die dort getroffene Kostengrundentscheidung nicht mehr dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Parteien entspricht und das Gericht unter Zugrundelegung des geänderten Streitwerts eine andere Kostenentscheidung getroffen hätte.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Beschluss vom 17. November 2015 – II ZB 20/14, in: NJW 2016, S. 1021), dass die Kostengrundentscheidung in diesem Fall von Seiten des Gerichts nicht im Wege der Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO analog berichtigt werden kann, da die Kostenentscheidung erst mit der Streitwertänderung unrichtig wird und somit kein Fall der Berichtigung vorliegt.

Bisher gibt es für das Gericht daher keine Möglichkeit, die getroffene Kostenentscheidung zu ändern. Dies führt zu Ungerechtigkeiten und Wertungswidersprüchen. Mit der Einführung des § 102 ZPO-E soll daher eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden. Mit dieser Regelung wird auch ein Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizministern aus dem Frühjahr 2023 aufgegriffen (Beschluss zu TOP I.15).

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft unmittelbar an die Änderung des Streit- beziehungsweise Verfahrenswerts nach § 63 Absatz 3 und § 68 GKG sowie § 55 Absatz 3 und § 59 FamGKG an. § 102 ZPO-E findet über § 113 Absatz 1 FamFG insofern für Ehe- und Familienstreitsachen Anwendung. Für eine Änderung der Kostenentscheidung ist kein Antrag einer der Parteien erforderlich, vielmehr kann das Gericht diese von Amts wegen vornehmen. Die entsprechende Änderung der Kostenentscheidung kann dann vorgenommen werden, wenn das Gericht unter Zugrundelegung des geänderten Streitwerts eine abweichende Kostenentscheidung getroffen hätte. Die Grundsätze für die Bildung der Kostenquote gemäß § 92 ZPO gelten auch hier. Berechtigt zur Änderung ist das Gericht, welches die Kostentscheidung getroffen hat, sobald diese Entscheidung unanfechtbar ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt die notwendige Änderung eines möglicherweise bereits ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses. Notwendig ist diese Änderung, da der Kostenfestsetzungsbeschluss nach der Feststellung des Bundesgerichtshofes (vergleiche Beschluss vom 22. September 2015 X ZB 2/15) mit der aufgehobenen Kostengrundentscheidung seine Wirkung verliert. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist selbstständiger Vollstreckungstitel und würde bei Nichtänderung als solcher weiter zur Vollstreckung genutzt werden können.

Zu Absatz 2

Die Form der Änderung erfolgt in derselben Weise wie im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 319 Absatz 2 ZPO, weshalb auf diese Norm verwiesen wird. Die Änderung der Kostenentscheidung kann somit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergehen, welcher auf dem Urteil und den Ausfertigungen oder dem Beschluss vermerkt wird. Im Falle einer elektronischen Abfassung des zu ändernden Urteils oder Beschlusses ist auch der ändernde Beschluss elektronisch abzufassen und mit diesem untrennbar zu verbinden.

Da sich die Änderung der Kostenentscheidung zu Lasten mindestens einer der Parteien auswirkt (Änderung der Quotelung), sind die Parteien vor einer entsprechenden Änderung anzuhören.

Um Rechtssicherheit für die Parteien zu schaffen, ist eine Änderung der Kostenentscheidung nur innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Streit- oder Verfahrensveränderung möglich.

Klarstellend wird festgestellt, dass die isolierte Änderung der Kostenentscheidung keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge hat.

Zu Absatz 3

Die isolierte Änderung der Kosten(grund)entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 in Folge einer kostenquotenrelevanten Änderung der Streitwertfestsetzung wird durch Satz 1 für unanfechtbar erklärt. Dies findet seinen Grund darin, dass die zu ändernde Kostenentscheidung im Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung des Gerichts ihrerseits in der Regel nicht isoliert (vergleiche § 99 Absatz 1 ZPO) angefochten werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Kostenentscheidung ausnahmsweise beispielsweise nach § 91a ZPO insolvent anfechtbar war.

Eine nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Änderung der Kostenfestsetzung unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 104 Absatz 3 Satz 1 ZPO. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält redaktionelle Folgeänderungen. Durch die Änderungen in § 71 GVG-E soll unter anderem für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und für Veröffentlichungsstreitigkeiten eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte geschaffen werden. Aufgrund der Vorschrift des § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe k ZPO bedarf es daher für diese Fälle zukünftig keiner gesonderten Normierung. In § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO können daher die Buchstaben a und e entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Das Einfügen des § 84a FamFG-E macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 2

Zu § 84a (Änderung der Kostenentscheidung)

Mit dieser Regelung wird ein Gleichlauf zu den Vorschriften der ZPO hergestellt. Den Gerichten wird auch in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Fällen eine im Beschluss getroffene Kostenentscheidung isoliert abzuändern. § 102 ZPO-E findet über § 113 Absatz 1 FamFG jedoch nur für die Ehe- und Familienstreitsachen Anwendung. Daher ist für die anderen (selbstständigen) Familienverfahren und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Gebühren nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) erhoben werden, eine gesonderte Regelung zu treffen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes kann von Amts wegen nach Erlass des Beschlusses durch das Prozessgericht oder das Rechtsmittelgericht abgeändert werden, § 55 Absatz 3 FamGKG, § 79 Absatz 2 GNotKG. Außerdem kann es aufgrund einer erfolgreichen Verfahrenswertbeschwerde oder Geschäftswertbeschwerde nach § 59 FamGKG beziehungsweise § 83 GNotKG zu einer Änderung des Verfahrenswertes oder Geschäftswertes kommen.

Für den Fall, dass das Gericht im Beschluss auf eine Kostenquotelung entschieden hat, kann eine spätere Verfahrenswertänderung oder Geschäftswertänderung dazu führen, dass die ursprünglich getroffene Kostengrundentscheidung nicht mehr billigem Ermessen oder dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten entspricht, und das Gericht unter Zugrundelegung des geänderten Verfahrens- oder Geschäftswertes eine andere Kostenquote im Rahmen der Kostenentscheidung getroffen hätte.

Auch in anderen (selbstständigen) Familiensachen ist in Anlehnung an die Entscheidung des BGH (Beschluss vom 17. November 2015 – II ZB 20/14, in: NJW 2016, S. 1021) keine Berichtigung der Entscheidung möglich, sodass das Gericht keine Möglichkeit hat, die Kostenentscheidung nachträglich zu ändern, was auch hier zu Ungerechtigkeiten und Wertungswidersprüchen führt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft unmittelbar an die Änderung des Verfahrenswertes nach § 55 Absatz 3 und § 59 FamGKG beziehungsweise § 79 Absatz 2 und § 83 GNotKG an. Für eine Änderung der Kostenentscheidung ist kein Antrag einer der Beteiligten erforderlich, vielmehr kann das Gericht diese von Amts wegen vornehmen. Die entsprechende Änderung der Kostenentscheidung ist dann vorzunehmen, wenn das Gericht unter Zugrundelegung des geänderten Verfahrens- oder Geschäftswertes eine abweichende Kostenentscheidung getroffen hätte. Berechtigt zur Änderung ist das Gericht, welches die Kostenentscheidung getroffen hat, sobald diese Entscheidung unanfechtbar ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt die notwendige Änderung eines möglicherweise bereits ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses. Notwendig ist diese Änderung, da der Kostenfeststellungsbeschluss nach der Feststellung des Bundesgerichtshofes (vergleiche Beschluss vom 22. September 2015 X ZB 2/15) mit der aufgehobenen Kostengrundentscheidung seine Wirkung verliert. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist selbstständiger Vollstreckungstitel und würde bei Nichtänderung als solcher weiter zur Vollstreckung genutzt werden können.

Zu Absatz 2

Die Form der Änderung erfolgt in derselben Weise wie im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 42 Absatz 2 FamFG. Daher wird auf diese Norm verwiesen. Die Änderung der Kostenentscheidung kann somit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergehen, welcher auf dem berichtigten Beschluss und den Ausfertigungen vermerkt wird. Im Falle

einer elektronischen Abfassung des zu ändernden Beschlusses ist auch der ändernde Beschluss elektronisch abzufassen und mit diesem untrennbar zu verbinden.

Da sich die Änderung der Kostenentscheidung zu Lasten mindestens eines Beteiligten auswirkt (Änderung der Quote), sind die Beteiligten vor einer entsprechenden Änderung anzuhören.

Um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen, ist eine Änderung der Kostenentscheidung nur innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verfahrenswertänderung möglich.

Klarstellend wird festgestellt, dass die isolierte Änderung der Kostenentscheidung keine Änderung der übrigen Teile des Beschlusses zur Folge hat.

Zu Absatz 3

Die isolierte Änderung der Kosten(grund)entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 in Folge einer kostenquotenrelevanten Änderung der Wertfestsetzung wird durch Satz 1 für unanfechtbar erklärt. Dies findet seinen Grund darin, dass für Ehe- und Familienstreitsachen gemäß § 113 FamFG auf § 99 Absatz 1 ZPO verwiesen wird und die zu ändernde Kostenentscheidung ihrerseits nicht isoliert hätte angefochten werden können. Zwar können Kostenentscheidungen in selbstständigen Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit isoliert angefochten werden (§ 58 FamFG). Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens soll auch in diesen Fällen die Anfechtung der nachträglichen Änderung der Kostenentscheidung ausgeschlossen bleiben, insbesondere da die Anhörung der Beteiligten vor der Änderungsentscheidung gewährleistet bleibt.

Eine nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Änderung der Kostenfestsetzung unterliegt der sofortigen Beschwerde nach § 85 FamFG, 104 Absatz 3 Satz 1 ZPO. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu § 163 (Änderung der Kostenentscheidung)

Die Norm bezieht sich sowohl auf die Kostengrundentscheidung in Urteilen und Beschlüssen als auch auf die Kostenfestsetzung und wird daher im derzeit unbesetzten § 163 VwGO zwischen beiden genannten Regelungskomplexen des Kostenrechts verortet.

Zu Absatz 1

Diese Regelung ist dem Absatz 1 des durch Artikel 3 Nummer 2 neu geschaffenen § 102 ZPO-E nachgebildet. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht, das eine Kosten(grund)entscheidung erlassen hat, in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen Gerichtsgebühren von einer Streitwertfestsetzung abhängen, diese „isoliert“ in Folge der Änderung der Streitwertfestsetzung von Amts wegen nach § 63 Absatz 3 GKG oder auf erfolgreiche Streitwertbeschwerde hin nach § 68 Absatz 1 GKG von Amts wegen zu ändern. Wird nach Satz 1 vorgegangen, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts (vergleiche § 164 VwGO) nach Satz 2 von Amts wegen auch einen bereits erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss an die geänderte Kostengrundentscheidung anzupassen.

Zu Absatz 2

Die Änderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt der Form nach in derselben Weise wie im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 118 Absatz 2 VwGO, weshalb auf diese Norm

verwiesen wird. Die Änderung der Kostenentscheidung kann somit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergehen, welcher auf dem Urteil und den Ausfertigungen oder dem Beschluss vermerkt wird. Im Falle einer elektronischen Abfassung des zu ändernden Urteils oder Beschlusses ist auch der ändernde Beschluss elektronisch abzufassen und mit diesem untrennbar zu verbinden.

Da sich die Änderung der Kostenentscheidung zu Lasten mindestens eines Beteiligten auswirkt (Änderung der Quotelung), sind die Beteiligten vor einer entsprechenden Änderung anzuhören.

Um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen, ist auch eine Änderung der Kostenentscheidung nur innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Streitwertänderung möglich.

Klarstellend wird festgestellt, dass die isolierte Änderung der Kostenentscheidung keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge hat.

Zu Absatz 3

Die isolierte Änderung der Kosten(grund)entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 infolge einer kostenquotenrelevanten Änderung der Streitwertfestsetzung wird durch Satz 1 für unanfechtbar erklärt. Dies findet seinen Grund darin, dass die zu ändernde Kostenentscheidung im Zeitpunkt eines Vorgehens des Gerichts, das die Kostenentscheidung erlassen hatte, nach Absatz 1 Satz 1 ihrerseits nicht isoliert (vergleiche § 158 Absatz 1 VwGO) oder (zum Beispiel gemäß oder entsprechend § 92 Absatz 3 Satz 2, § 158 Absatz 2 VwGO) überhaupt nicht mehr angefochten werden kann.

Eine nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Änderung der Kostenfestsetzung unterliegt der Kostenerinnerung nach § 165 VwGO in Verbindung mit § 151 VwGO. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu § 146 (Änderung der Kostenentscheidung)

Die Norm bezieht sich sowohl auf die Kostengrundentscheidung in Urteilen und Beschlüssen als auch auf die Kostenfestsetzung und wird daher im derzeit unbesetzten § 146 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zwischen beiden genannten Regelungskomplexen des Kostenrechts verortet.

Zu Absatz 1

Diese Regelung ist dem Absatz 1 des durch Artikel 3 Nummer 2 geschaffenen § 102 ZPO-E nachgebildet. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Satz 1 ermöglicht es dem Gericht, das eine Kosten(grund)entscheidung erlassen hat, in finanzgerichtlichen Verfahren, in denen Gerichtsgebühren von einer Streitwertfestsetzung abhängen, diese „isoliert“ in Folge der Änderung der Streitwertfestsetzung nach § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) von Amts wegen zu ändern. Wird nach Satz 1 vorgegangen, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts (vergleiche § 149 Absatz 1 FGO) nach Satz 2 von Amts wegen auch einen bereits erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss an die geänderte Kostengrundentscheidung anzupassen.

Zu Absatz 2

Die Änderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt der Form nach in derselben Weise wie im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 107 Absatz 2 FGO, weshalb auf diese Norm

verwiesen wird. Die Änderung der Kostenentscheidung kann somit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergehen, welcher auf dem Urteil und den Ausfertigungen oder dem Beschluss vermerkt wird. Im Falle einer elektronischen Abfassung des zu ändernden Urteils oder Beschlusses ist auch der ändernde Beschluss elektronisch abzufassen und mit diesem untrennbar zu verbinden.

Da sich die Änderung der Kostenentscheidung zu Lasten mindestens eines Beteiligten auswirkt (Änderung der Quotelung), sind die Beteiligten vor einer entsprechenden Änderung anzuhören.

Um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen, ist auch eine Änderung der Kostenentscheidung nur innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Streitwertänderung möglich.

Die isolierte Änderung der Kostenentscheidung hat keine Änderung der übrigen Teile des Urteils oder des Beschlusses zur Folge.

Zu Absatz 3

Die isolierte Änderung der Kosten(grund)entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 infolge einer kostenquotenrelevanten Änderung der Streitwertfestsetzung wird durch Satz 1 für unanfechtbar erklärt. Dies findet seinen Grund darin, dass die zu ändernde Kostenentscheidung im Zeitpunkt eines Vorgehens des Gerichts, das die Kostenentscheidung erlassen hatte, nach Absatz 1 Satz 1 ihrerseits nicht isoliert (vergleiche § 145 FGO) oder (zum Beispiel gemäß § 128 Absatz 4 Satz 1 FGO) überhaupt nicht mehr angefochten werden kann.

Eine nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Änderung der Kostenfestsetzung unterliegt der Erinnerung nach § 149 Absatz 2 bis 4 FGO. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die in § 102 ZPO-E, § 84a FamFG-E, § 163 VwGO-E und § 146 FGO-E vorgesehene Änderung der Kostenentscheidung vergütungsrechtlich zum Rechtszug des Hauptsacheverfahrens gehört.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt hinsichtlich der Änderungen des GVG sowie der Übergangsvorschrift im EGGVG und der Folgeänderung in der ZPO am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieser Vorlauf soll den Landesjustizverwaltungen hinreichend Zeit einräumen, die Vorbereitungen für die erforderlichen personellen und räumlichen Veränderungen vorzunehmen und sich auf die geänderte Geschäftsverteilung einzustellen (vergleiche auch Beschluss zu TOP I.3 der Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister). Des Weiteren wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die regulären Änderungen der Geschäftsverteilung bei den Gerichten zum Stichtag 1. Januar erfolgen und die Geschäftsverteilung somit mit der neuen Zuständigkeitsregelung zusammenfällt.

Hinsichtlich der Änderung der Kostenentscheidung in den verschiedenen Verfahrensordnungen soll das Gesetz am 1. Juli 2026 in Kraft treten. Hierdurch sollen Risiken vermieden werden, die sich daraus ergeben könnten, dass ein früheres Inkrafttreten in einigen Fällen zu einer echten Rückwirkung (Änderung einer bereits rechtskräftigen Kostengrundentscheidung) führen könnte, die den Vertrauensschutz der begünstigten Partei verletzen könnte.

Die Änderung des § 10 EGGVG soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.